

Satzung der Stadt Offenburg

über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Talacker“ in Offenburg

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung am 23. September 2004 (BGBl. I. S.2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2010 (GBl. S. 555) hat der Gemeinderat am 20.12.2010 für den Bereich des Bebauungsplanes „Talacker“ die Satzung einer Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Bereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Talacker“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten künftig geplanten erweiterten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Talacker“. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- A. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
- B. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen.
- C. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5
Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Talacker“, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, außer Kraft.

Offenburg, den 20.12.2010

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin